

Hauptsatzung der Stadt Bad Iburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 17.12.2021 hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung vom 08.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung
- § 2 Wappen, Farben, Flagge und Dienstsiegel
- § 3 Anregungen und Beschwerden
- § 4 Einwohnerversammlungen
- § 5 Funktionsbezeichnungen

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, Bürgermeister und andere Beamte auf Zeit

- § 6 Zuständigkeit des Rates / Wertgrenzen
- § 7 Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters
- § 8 Andere Beamte auf Zeit
- § 9 Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenz
- § 10 Verwaltungsausschuss / Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses
- § 11 Vertretung des Bürgermeisters

Dritter Teil: Bekanntmachungen

- § 12 Verkündung von Ortsrecht
- § 13 Sonstige Bekanntmachungen

Vierter Teil: Inkrafttreten

- § 14 Inkrafttreten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Bad Iburg“.
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2 Wappen, Farben, Flagge Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen einen halben goldbewehrten Adler auf einem roten fünfspeichigen Rad in einem silbernen Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind rot-weiß.
- (3) Die Flagge der Stadt zeigt ein Wappen mit einen halben goldbewehrten Adler auf einem roten fünfspeichigen Rad in einem silbernen Feld. Das Wappen befindet sich vor einem rot-weiß geteilten Hintergrund.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Wappen sowie den Schriftzug „Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück“.
- (5) Abbildung des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Anregungen und Beschwerden

- (1) Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die zuständigen Stellen weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.
- (3) Für die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden nach § 34 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (4) Soweit eine Anregung oder Beschwerde einen Gegenstand betrifft, über den der Rat, einen Ausschuss des Rates oder der Bürgermeister zu entscheiden hat, leitet der Verwaltungsausschuss die Anregung oder Beschwerde zunächst an diese zuständige Stelle weiter. Die für die Entscheidung zuständige Stelle

kann sodann gegenüber dem Verwaltungsausschuss in der Sache Stellung nehmen.

§ 4 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort einer Einwohnerversammlung (§ 85 Absatz 5 Satz 4 NKomVG) fest und unterrichtet hierüber die Einwohner sowie die Mitglieder des Rates. Die Unterrichtung erfolgt durch einen entsprechenden Hinweis in der Neuen Osnabrücker Zeitung. Die Unterrichtung muss spätestens am zehnten Tag vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (2) Die Einwohnerversammlung wird durch den Bürgermeister geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet er die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Vorhabens oder der Planung. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit Fragen zu stellen und zur Meinungsäußerung sowie Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Eine Beschlussfassung erfolgt jedoch nicht.
- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Rat und den Verwaltungsausschuss über den Verlauf der Einwohnerversammlung.

§ 5 Funktionsbezeichnung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen werden in männlicher oder weiblicher Form geführt.

Zweiter Teil: Rat, Verwaltungsausschuss, Ausschüsse des Rates, Bürgermeister

§ 6 Zuständigkeit des Rates / Wertgrenzen

Der Rat beschließt über Angelegenheiten der Stadt, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält. Der Rat beschließt insbesondere

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, wenn das jährliche Aufkommen im Einzelfall den Betrag von 15.000,- € voraussichtlich übersteigt.
- (2) Über Rechtsgeschäfte gem. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Gemeinde) beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000,- € übersteigt.
- (3) Über Verträge der Stadt mit Ratsfrauen und Ratsherren, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem Bürgermeister gem. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 15.000,- € übersteigt,

soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 7

Entscheidungskompetenzen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verhaltensregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- (1) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG (Verfügung über Vermögen der Kommune...) mit einem Wert bis zu 10.000,00 €,
- (2) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG (Verträge der Kommune mit Mitgliedern des Rates...) mit einem Wert bis zu 10.000,00 €, soweit diese nicht auf Grund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (3) unerheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen i.S.d. § 117 NkomVG und Verpflichtungsermächtigungen i.S.d. § 119 NkomVG bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

§ 8

Andere Beamte auf Zeit

Der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 9

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

(1) Abgeordnete, ausgenommen die oder der Vorsitzende der Vertretung, können an Sitzungen der Vertretung durch Zuschaltung per Videokonferenz teilnehmen, soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Krankheit oder körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen) oder
- Ausbildungs- oder berufsbedingte Abwesenheiten.

Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der Verwaltung bis zu zwei Tagen vorher anzuzeigen.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der übrigen Ausschüsse.

(2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

§ 10 Verwaltungsausschuss / Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mietgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG der Beamte auf Zeit mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Ratsfrau und jeder Ratsherr ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 11 Vertretung des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreterinnen und / oder Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

§ 12 Verkündung von Ortsrecht

Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Bad Iburg soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück“ verkündet bzw. veröffentlicht.

Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Osnabrück unter

<https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/amsblaetter> und der Angabe des Bereitstellungsdatums veröffentlicht.

§ 13 Sonstige Bekanntmachungen

- (1) Sonstige Bekanntmachungen nach anderen Gesetzen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Bad Iburg veröffentlicht. Beginn und Ende des Aushanges sind auf dem auszuhängenden Exemplar zu vermerken. Zusätzlich sind zeitnah sonstige Bekanntmachungen im Rahmen der Bauleitplanung durch einen Hinweis auf der Internetseite der Stadt Bad Iburg zu veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil von Satzungen, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Stadt Bad Iburg während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden. In dem textlichen Teil der Satzung wird auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen (Ersatzverkündung). Der Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen im textlichen Teil der Satzungen wird in groben Zügen beschrieben. Sie bedarf der Anordnung des Bürgermeisters. In dieser sind Ort und Dauer der Auslegung genau festzulegen. Dies gilt nicht, soweit durch Rechtsvorschrift etwas anderes geregelt ist.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen und der Ausschüsse des Rates (§ 59 Absatz 4 NKomVG) werden durch Aushang in dem Aushangkasten der Stadt Bad Iburg und durch Veröffentlichung in der Neuen Osnabrücker Zeitung bekannt gemacht. Die Schriftstücke nach Satz 1, 1 Halbsatz müssen spätestens am fünften Tag vor dem Sitzungstag ausgehängt werden und dürfen frühestens am Tag nach dem Sitzungstag entfernt werden. Satz 1 gilt nicht, sofern der Rat oder ein Ausschuss des Rates zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird, oder soweit die Tagesordnung für eine Sitzung des Rates oder eines Ausschusses des Rates einen nichtöffentlichen Sitzungsteil vorsieht. In diesem Fall wird nur der öffentliche Teil der Tagesordnung bekannt gemacht. Im Übrigen werden auch die Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen und der Ausschüsse des Rates über das Ratsinformationssystem auf der Homepage bekanntgegeben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Bad Iburg vom 21.12.2012, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 22.07.2021, außer Kraft.

Bad Iburg, den 09.12.2022


Daniel Große-Albers
Bürgermeister

7

Anlagen

Anlage 1



Anlage 2



Anlage 3



Dienstsiegel
Stadt Bad Iburg – Landkreis Osnabrück